

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 20.588/1-2/92

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über
die Sozialversicherung frei-
beruflich selbständig Erwerbs-
tätiger geändert wird
(8. Novelle zum FSVG);

Einleitung des Begutachtungs-
verfahrens.

1010 Wien, den 6. November 1992

Stubenring 1

Telefon (0222) ~~XS08~~ 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K. Kto. Nr. 5070.004

Auskunft

Dr. Reinhard SOMMER

Klappe 6352 Durchwahl

Gesetzesentwurf	
Zl.	142 GE/19 Pz
Datum	10.11.1992
Verf. d. 12. Nov. 1992	Bo

An das
Präsidium des National-
Parlament
1017 Wien

Dr. Hajek

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich,
30 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich
selbständig Erwerbstätiger geändert wird (8. Novelle zum FSVG),
samt Erläuterungen und Textgegenüberstellungen zu übermitteln.
Es wird ersucht, die Obmänner der parlamentarischen Klubs zu
beteiligen.

Im Sinne der Entschliebung des Nationalrates anlässlich der
Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes wurden die begut-
achtenden Stellen aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer
Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit
29. November 1992 festgesetzt.

Für den Bundesminister:

Dr. Wilhelm MEISEL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Neuwald

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.588/1-2/92

Bundesgesetz mit dem das Bundesgesetz über die
Sozialversicherung freiberuflich selbständig
Erwerbstätiger geändert wird (8. Novelle zum
Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz - FSVG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Sozialversicherung
freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr.
624/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBl. Nr. 680/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 9 lautet:

"Beitrag des Bundes

§ 9. (1) Von den Bestimmungen des § 34 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ist nur Abs. 3 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß unter den Aufwendungen auch die Aufwendungen nach diesem Bundesgesetz und unter den Erträgen auch die Erträge nach diesem Bundesgesetz zu verstehen sind.

(2) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz hat der Bund an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) für jedes Geschäftsjahr einen Betrag in der Höhe der Differenz zwischen den Beitragssätzen gemäß § 51 Abs. 1 Z 3 lit. a einschließlich § 51 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und dem Beitragssatz gemäß § 8 dieses Bundesgesetzes, geteilt durch den Beitragssatz gemäß § 8 dieses Bundesgesetzes und vervielfacht mit der Summe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge zur Pensionsversicherung zu überweisen."

2. Im § 12 Abs. 1 wird der Ausdruck "§ 127 Abs. 3" durch den Ausdruck "§ 127 Abs. 2" ersetzt.

3. § 14 wird aufgehoben.

4. Nach § 21 wird folgender § 21 a angefügt:

"§ 21 a. Es treten in Kraft:

1. mit 1. Juli 1993 die §§ 12 Abs. 1 und 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ...;

2. mit 1. Jänner 1994 § 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr."

V o r b l a t t

A. Problem und Ziel

Übernahme der im Rahmen des Entwurfes einer
19. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz
vorgeschlagenen Änderungen.

B. Lösung

Anpassung der Bestimmungen über die Voraussetzungen
für eine Alterspension an die des Gewerblichen
Sozialversicherungsgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

E. Konformität mit EG-Recht gegeben.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.588/1-2/92

E r l ä u t e r u n g e n

Der vorliegende Novellenentwurf beschränkt sich auf die notwendige Übertragung der im Rahmen des Entwurfes einer 19. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz vorgeschlagenen Änderungen auf das Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlangung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand "Sozialversicherungswesen" des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 2 und 3 (§§ 12 und 14):

Die gegenständlichen Änderungen wurden durch die hinsichtlich der §§ 127 und 130 Abs. 2 GSVG vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen des Entwurfes einer 19. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz notwendig.

Finanzielle Erläuterungen

Hinsichtlich der Finanziellen Erläuterungen wird auf die Finanziellen Erläuterungen im Entwurf einer 19. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz verwiesen.

Beitrag des Bundes

§ 9. Von den Bestimmungen des § 34 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes sind nur die Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden, § 34 Abs. 2 jedoch mit der Maßgabe, daß unter den Aufwendungen auch die Aufwendungen nach diesem Bundesgesetz und unter den Erträgen auch die Erträge nach diesem Bundesgesetz zu verstehen sind.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage
aus den Beitragsgrundlagen

§ 12. (1) Bei Anwendung des § 127 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ist für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage als Beitragsgrundlage für Beitragszeiten nach § 20, sofern sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt, bei Männern der Betrag von 13 450 S, bei Frauen der Betrag von 9 415 S heranzuziehen. Diese Beträge sind mit dem jeweils für das Jahr 1979 festgestellten Aufwertungsfaktor (§ 47 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) aufzuwerten.

(2) unverändert.

Alterspension

§ 14. (1) Neben den Voraussetzungen des § 130 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ist weitere Voraussetzung für den Anspruch auf Alterspension im Sinne des § 130 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, daß die die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründende selbständige Erwerbstätigkeit am Stichtag (§ 113 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes)

Beitrag des Bundes

* § 9. (1) Von den Bestimmungen des § 34 des
* Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ist nur Abs. 3
* mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß unter den
* Aufwendungen auch die Aufwendungen nach diesem
* Bundesgesetz und unter den Erträgen auch die Erträge
* nach diesem Bundesgesetz zu verstehen sind.
*

* (2) In der Pensionsversicherung nach diesem
* Bundesgesetz hat der Bund an den Ausgleichsfonds der
* Pensionsversicherungsträger (§ 447 g des Allgemeinen
* Sozialversicherungsgesetzes) für jedes Geschäftsjahr
* einen Betrag in der Höhe der Differenz zwischen den
* Beitragssätzen gemäß § 51 Abs. 1 Z 3 lit. a
* einschließlich § 51 a des Allgemeinen
* Sozialversicherungsgesetzes und dem Beitragssatz gemäß
* § 8 dieses Bundesgesetzes, geteilt durch den
* Beitragssatz gemäß § 8 dieses Bundesgesetzes und
* vervielfacht mit der Summe der für dieses Jahr fällig
* gewordenen Beiträge zur Pensionsversicherung zu
* überweisen.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage
aus den Beitragsgrundlagen

* § 12. (1) Bei Anwendung des § 127 Abs. 2 des
* Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ist für die
* Ermittlung der Bemessungsgrundlage als Beitragsgrundlage
* für Beitragszeiten nach § 20, sofern sich aus Abs. 2
* nichts anderes ergibt, bei Männern der Betrag von
* 13 450 S, bei Frauen der Betrag von 9 415 S
* heranzuziehen. Diese Beträge sind mit dem jeweils für
* das Jahr 1979 festgestellten Aufwertungsfaktor (§ 47 des
* Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) aufzuwerten.

(2) unverändert.

Alterspension

* § 14. Aufgehoben.
*
*
*
*
*
*

FSVG-Geltende Fassung

eingestellt ist.

(2) Die Voraussetzung der Einstellung der selbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne des Abs. 1 entfällt bei einem freiberuflich tätigen Arzt, wenn durch die Einstellung der die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit die ausreichende ärztliche Versorgung am Ort und im Einzugsgebiet der Niederlassung nicht mehr sichergestellt wäre.

(3) Die Erfüllung der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen, die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit Sport und Konsumentenschutz nach Anhörung der für das in Betracht kommende Gebiet örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse und Ärztekammer auszustellen ist. Die Geltung derartiger Bescheinigungen ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für deren Ausstellung weggefallen sind. Vor dem Widerruf sind die für das in Betracht kommende Gebiet örtlich zuständige Gebietskrankenkasse und Ärztekammer anzuhören.

(4) Aufgehoben.

FSVG-Vorgeschlagene Fassung

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

§ 21 a. Es treten in Kraft:

* 1. mit 1. Juli 1993 die §§ 12 Abs. 1 und 14 in der
* Fassung des Bundesgesetzes BGB1. Nr. ...;

* 2. mit 1. Jänner 1994 § 9 in der Fassung des
* Bundesgesetzes BGB1. Nr.

Zl. 20.622/3-8/92

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

**Finanzielle Erläuterungen zur 19. Novelle zum
Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und zur
8. Novelle zum Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz**

A. Grundsätzliches

Hintergrund der Reformmaßnahmen bilden jene Überlegungen, die im Rahmen der Studie "Soziale Sicherung im Alter" des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen angestellt wurden. Im Detail wird auf die Finanziellen Erläuterungen zur 51. Novelle zum ASVG verwiesen.

B. Mittelfristige Prognosen bis zum Jahr 2000

Um die finanziellen Auswirkungen der Pensionsreformmaßnahmen der 19. Novelle zum GSVG und der 8. Novelle zum FSVG konkret abschätzen zu können, wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Basis der Berechnungen für den Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung eine mittelfristige Prognose der Gebarung der Pensionsversicherung bis zum Jahr 2000 erstellt. Diese Prognose fußt auf den Wirtschaftsannahmen des Septembertgutachtens 1992 des Instituts für Wirtschaftsforschung und auf der mittelfristigen Wirtschaftsprognose des volkswirtschaftlichen Komitees dieses Beirates.

Die in diesem und in den nachfolgenden Abschnitten dargestellten Gebarungstabellen geben die nominelle Entwicklung bis zum Jahr 2000 wieder.

- 2 -

Die Darstellung erfolgt für GSVG und FSVG gemeinsam, da eine getrennte Berechnung nicht möglich ist.

Die Gebahrungstabelle in diesem Abschnitt (B/1) wurde hinsichtlich der zu berücksichtigenden Anpassungsfaktoren (Pensionserhöhungen) auf der Basis der Rechtslage vor Inkrafttreten der 50. Novelle zum ASVG berechnet. Dies deshalb, da in den finanziellen Erläuterungen zur 50. Novelle zum ASVG die dort beschriebene Änderung der Aufwertung und Anpassung ganz bewußt als erster Schritt einer Neuordnung bezeichnet wurde, dem in der nächsten Novelle ein weiterer folgen muß.

Tabelle B/1

Rechtslage vor 50.Novelle

Gebarung der Pensionsversicherung nach dem GSVG und FSVG
(in Mio.S.)

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Anpassungsfaktor	1,037	1,038	1,035	1,035	1,033	1,034	1,032	1,034
Aufwendungen:								
Pensionsaufwand ohne HZ, KZ	16.081	16.961	17.817	18.696	19.553	20.456	21.400	22.531
Hilflosenzuschuß	988	1.027	1.067	1.105	1.140	1.175	1.210	1.249
Kinderzuschuß	37	38	39	39	40	41	43	44
Pensionsaufwand insgesamt	17.106	18.026	18.923	19.840	20.733	21.672	22.653	23.824
Beitrag für Pensionisten an die KV	1.858	1.957	2.053	2.151	2.246	2.347	2.451	2.577
Einbehalt von der Pension	- 440	- 462	- 483	- 505	- 525	- 548	- 571	- 599
KV der Pensionisten	1.418	1.495	1.570	1.646	1.721	1.799	1.880	1.978
übrige Aufwendungen 1)	925	977	1.034	1.095	1.161	1.233	1.311	1.393
Gesamtaufwendungen	19.449	20.498	21.527	22.581	23.615	24.704	25.844	27.195
Erträge:								
Pflichtbeiträge	5.172	5.428	5.653	5.905	6.129	6.384	6.614	6.876
Überweisung aus dem Aus- gleichsfonds	819	870	918	972	1.023	1.078	1.133	1.195
übrige Erträge	94	96	97	98	100	103	105	107
Gesamterträge	6.085	6.394	6.668	6.975	7.252	7.565	7.852	8.178
Bundesbeitrag ²⁾	13.359	14.100	14.856	15.605	16.363	17.140	17.994	19.020
Gebarungserfolg	- 5	- 4	- 3	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3
Ausgleichszulagenersätze	1.014	1.002	993	985	974	966	957	951
1) davon für den Bundesbeitrag unwirksam	46	47	48	49	50	51	52	54
2) davon für Bauführungen	3	3	3	3	3	3	3	3

C. Finanzielle Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen

Auf der Grundlage der Gebarungsprognose (Punkt B) wurden, soweit dies möglich ist, die finanziellen Auswirkungen aller Maßnahmen berechnet. Bei den Berechnungen der Änderungen im Leistungsrecht konnten Verhaltensänderungen der Betroffenen (z.B. späterer Pensionsantritt aufgrund höherer Steigerungsbeträge) in der Regel nicht mit ins Kalkül gezogen werden. Sie unterstellen daher im allgemeinen ein Gleichbleiben des Verhaltens und unterschätzen somit möglicherweise die voraussichtlichen positiven Auswirkungen dieser Novelle. Insbesondere bei den Selbständigen konnte in vielen Fällen aufgrund einer relativ kleinen Datenbasis nur eine approximative Genauigkeit erreicht werden.

Die Berechnungen bezüglich der Auswirkungen von Leistungsrechtsänderungen auf das durchschnittliche Leistungsniveau wurden großteils anhand einer aktuellen Stichprobe des Pensionsneuzugangs des Jahres 1990 durchgeführt. Der Großteil der Maßnahmen beeinflusst sich gegenseitig, sodaß ein exakter Vergleich grundsätzlich immer nur im komplexen Zusammenhang aller Maßnahmen möglich ist. Trotzdem wurden auch die Einzelmaßnahmen evaluiert, allerdings immer unter der Voraussetzung, daß nicht gleichzeitig andere Maßnahmen gesetzt werden. Dies gilt insbesondere für die finanzielle Auswirkung der neuen Aufwertung und Anpassung.

1. Aufwertung von Beitragsgrundlagen und Anpassung der Pensionen

Es wird auf die Finanziellen Erläuterungen zum ASVG verwiesen. Bis zum Jahr 2000 ergibt sich durch diese Maßnahme (ohne die Berücksichtigung eventueller Änderungen von Beitragssätzen in der Sozialversicherung und Arbeitslosen-

- 5 -

versicherung im Zeitraum 1993 bis 2000) für die Finanzierung der Pensionen (Bundesbeitrag) im Bereich des GSVG und FSVG die in Tabelle C/1 dargestellte Gebarung:

Änderung des Anpassungsmodus
(Nettoanpassung) auf Basis der
derzeitigen Rechtslage (50.Novelle)

Gebarung der Pensionsversicherung nach dem GSVG und FSVG
(in Mio.S.)

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Anpassungsfaktor	1,041	1,039	1,039	1,034	1,036	1,034	1,034	1,034
Aufwendungen:								
Pensionsaufwand ohne HZ, KZ	16.144	17.050	18.030	18.914	19.854	20.792	21.818	22.945
Hilflosenzuschuß	992	1.032	1.076	1.113	1.151	1.187	1.224	1.264
Kinderzuschuß	37	38	39	39	39	41	43	44
Pensionsaufwand insgesamt	17.173	18.120	19.143	20.066	21.045	22.020	23.085	24.253
Beitrag für Pensionisten an die KV	1.865	1.967	2.077	2.176	2.280	2.385	2.498	2.623
Einbehalt von der Pension	- 442	- 464	- 489	- 511	- 534	- 557	- 582	- 609
KV der Pensionisten	1.423	1.503	1.588	1.665	1.747	1.828	1.916	2.014
übrige Aufwendungen 1)	925	977	1.035	1.094	1.161	1.233	1.312	1.393
Gesamtaufwendungen	19.521	20.600	21.766	22.826	23.953	25.081	26.313	27.660
Erträge:								
Pflichtbeiträge	5.253	5.548	5.860	6.156	6.485	6.788	7.130	7.469
Überweisung aus dem Aus- gleichsfonds	822	873	926	980	1.035	1.093	1.155	1.218
übrige Erträge	94	96	97	99	100	102	105	107
Gesamterträge	6.169	6.517	6.883	7.235	7.620	7.983	8.390	8.794
Bundesbeitrag ²⁾	13.348	14.079	14.881	15.590	16.333	17.099	17.926	18.870
Gebarungserfolg	- 4	- 4	- 2	- 1	0	+ 1	+ 3	+ 4
Ausgleichszulagenersätze	1.018	1.007	1.001	992	985	976	969	963
1) davon für den Bundesbeitrag unwirksam	46	47	48	49	50	51	52	54
2) davon für Bauführungen	3	3	3	3	3	3	3	3

- 7 -

Ein Vergleich der Tabelle B/1 mit den Gebarungsergebnissen C/1 ergibt folgenden Mehr- oder Minderaufwand:

Mehraufwand (Minderaufwand) gegenüber der Anpassung
vor der 50.Novelle

	an Bundesbeitrag	an Bundesmitteln (Bundesbeiträge und Ausgleichs- zulagensätze)
1993	- 11	- 7
1994	- 21	- 16
1995	+ 25	+ 33
1996	- 15	- 8
1997	- 30	- 19
1998	- 41	- 31
1999	- 68	- 56
2000	- 150	- 138

Beitragssatzerhöhungen, die nur die Dienstnehmer, nicht aber die Pensionisten betreffen, würden den Anpassungsfaktor zusätzlich verringern und sich damit dämpfend auswirken.

2. Maßnahmen im Leistungsrecht

Viele der vorgesehenen Maßnahmen beeinflussen sich gegenseitig, sodaß die Mehr(Minder)belastung sinnvollerweise nur in Summe dargestellt werden dürfte. Trotzdem wird bei jeder Einzelmaßnahme die Erhöhung bzw. Verringerung der durchschnittlichen Pensionshöhe des Neuzuganges angegeben und/oder die finanzielle Auswirkung genannt, um doch ein gewisses Bild über die Auswirkung der Einzelmaßnahmen zu erhalten.

Zu den Punkten 2.1 bis 2.6 dieses Abschnittes gelten die in den Finanziellen Erläuterungen zur 51. ASVG Novelle bei den korrespondierenden Punkten angeführten Anmerkungen. Neben den in den Finanziellen Erläuterungen zum ASVG angeführten Einschränkungen bringt die geringe Fallzahl der Stichprobe bei den Selbständigen gewisse Unsicherheiten mit sich.

2.1 Vereinheitlichung der Pensionsbemessungsgrundlage

Die folgende Tabelle sollte aber dennoch einen ungefähren Überblick über die isolierte Auswirkung im Zeitablauf geben, wobei die Neugestaltung der Aufwertung und Anpassung, die auch die Höhe der Neuzugangspensionen beeinflusst, mitberücksichtigt wurde:

- 9 -

Erhöhung/Verringerung der Pension (in Prozent) aufgrund
der Neugestaltung der Bemessungsgrundlage

1993	EUP	M	+ 1,9
		F	- 1,8
	AP	M	+ 0,2
		F	- 0,4
2000	EUP	M	- 0,6
		F	- 0,5
	AP	M	- 1,3
		F	- 3,6

Unter Berücksichtigung dieser Bedingungen kann mit einer Verringerung der durchschnittlichen Pensionshöhe bei den Direktpensionen des Neuzugangs um ca. 2 % im Jahre 1993 gerechnet werden. Der Großteil dieser Verringerung ist durch die generelle Heranziehung von 15 Beitragsjahren für die Bemessung bedingt. Die derzeit geltende abgestufte Regelung sieht beim Alter 65 nur das Heranziehen der letzten 10 Jahre für die Bemessung vor. Analoges gilt auch für Invaliditätspensionen vor dem 50. Lebensjahr.

2.2 Steigerungsbeträge für Pensionen aus dem Versicherungsfall des Alters

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die isolierte Auswirkung dieser Maßnahme im Zeitablauf ohne Berücksichtigung einer Änderung im Zugangsverhalten.

- 10 -

Erhöhung/Verringerung der Pension (in Prozent)
aufgrund der neuen Steigerungsbeträge
 (1993 bis 2000)

M	+ 1,5
F	+ 6,1

Die Maßnahmen 2.1 und 2.2 in Summe ergeben daher eine geringfügige Erhöhung des Pensionsniveaus bis zum Jahr 2000 von in etwa 2 Prozentpunkten, die in erster Linie auf eine Erhöhung der Frauenpensionen zurückzuführen ist.

**2.4 Neugestaltung des Leistungsrechts
für Erwerbsunfähigkeitspensionen**

Die Neugestaltung der Steigerungsbeträge für Erwerbsunfähigkeitspensionen führt zu folgendem Ergebnis:

Erhöhung/Verringerung der Pension (in Prozent)
auf Grund der neuen Steigerungsbeträge
 (1993 bis 2000)

M	+ 0,4
F	+ 2,2

Zusammen mit der Vereinheitlichung der Pensionsbemessungsgrundlage (Punkt 2.1) kommt es im ausgewiesenen Zeitraum bei Männern zu einer geringfügigen Verminderung der Neuzugangspension, bei Frauen aber zu einer Erhöhung um etwa 1,5 %.

Wie im Bereich des ASVG dürfte auch hier der im folgenden angeführte Mehraufwand beim Pensionsaufwand der Maßnahmen

- 11 -

der Punkte 2.1 bis 2.3 mit hoher Wahrscheinlichkeit ein wenig überschätzt sein:

Jahr	Mio.S
1993	4
1994	18
1995	33
1996	47
1997	61
1998	75
1999	89
2000	102

2.5 Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung

Die Neugestaltung der Berechnung der Witwen/Witwerpension führt ab dem Jahr 1995 zu folgenden Einsparungen beim Pensionsaufwand:

Jahr	Mio.S
1995	43
1996	46
1997	49
1998	53
1999	56
2000	59

Des weiteren sieht die Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung im Zusammenhang mit Unterhaltsleistungen vor, daß ein Anspruch auch dann gilt, wenn gerichtlich kein Unterhalt festgelegt wurde, sofern der Unterhalt ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteiles regelmäßig geleistet wurde.

Mit dieser Maßnahme sind geringfügige Mehrkosten verbunden, die aber nicht quantifizierbar sind.

2.5. Entfall des Kinderzuschusses für Neuzugangspensionen

Der derzeit gewährte Kinderzuschuß entfällt für Neuzugangspensionen. Daraus ergeben sich folgende Einsparungen beim Pensionsaufwand:

Jahr	Mio.S
1993	5
1994	14
1995	23
1996	31
1997	38
1998	42
1999	43
2000	44

Faßt man die Leistungsrechtsänderungen der Punkte 2.1 bis 2.5 zusammen, so ergibt sich für den Pensionsaufwand folgender finanzieller Mehr- bzw. Minderaufwand:

Jahr	Mio.S
1993	- 1
1994	4
1995	- 33
1996	- 30
1997	- 26
1998	- 20
1999	- 10
2000	- 1

- 13 -

2.6 Berücksichtigung der Zeiten der Kindererziehung

Die künftige Berücksichtigung der Zeiten der Kindererziehung anstelle des derzeitigen Kinderzuschlags und der Ersatzzeitenregelung bewirkt ein starkes Ansteigen der durchschnittlichen Neuzugangspension der Frauen um 6 bis 7 %.

Daher wird erwartet, daß die Neuzugangspensionen der Frauen aufgrund dieser Maßnahme in unmittelbarer Zukunft im Durchschnitt um ca. 6 bis 7 % steigen werden. Diese Steigerungsrate wird sich gegen das Jahr 2000 in dem Maß verringern, in dem einerseits die durchschnittliche Geburtenzahl abnimmt, andererseits verstärkt Ersatzzeiten für Karenzjahre anzurechnen gewesen wären.

Erhöhung der Neuzugangspension der Frauen (in Prozent)

	1993	1997	2000
EUP	7,6	7,3	7,0
AP	6,5	6,2	6,0

Für die Jahre 1993 bis 2000 erhöht sich daher der Pensionsaufwand um:

Jahr	Mio.S
1993	7
1994	21
1995	36
1996	53
1997	61
1998	75
1999	89
2000	102

- 14 -

Zusammenfassend kann über die Leistungsrechtsänderungen der Punkte 2.1, 2.2, 2.3 und 2.6 folgendes gesagt werden:

Die Direktpensionen der Männer werden sich im Durchschnitt geringfügig vermindern. Im Gegensatz dazu werden die Direktpensionen der Frauen im Durchschnitt relativ stark angehoben (um 8 bis 9 Prozent).

Nimmt man die Kosten für die Kindererziehung jedoch hinzu, so ergibt sich folgender finanzieller Mehraufwand:

Jahr	Mio.S
1993	1
1994	25
1995	3
1996	23
1997	43
1998	67
1999	95
2000	123

3. Änderungen im Beitragsrecht

3.1 Einbeziehung der Sozialversicherungsbeiträge in die Beitragsgrundlage

Die 19. Novelle zum GSVG sieht die Einbeziehung der Sozialversicherungsbeiträge in die Beitragsgrundlage vor. Diese Maßnahme führt kurz- und mittelfristig nur zu einer Erhöhung der Beitragseinnahmen, langfristig daneben aber auch zu einer Erhöhung des Leistungsniveaus. Um die finanzielle Belastung der Versicherten in Grenzen zu halten, werden die Beiträge im Jahr 1994 zu einem Drittel,

- 15 -

im Jahr 1995 zu zwei Dritteln und erst ab dem Jahr 1996 zur Gänze in die Beitragsgrundlage einbezogen.

Im Zeitraum 1994 bis 2000 ergeben sich daraus folgende Mehreinnahmen in der Pensions- und Krankenversicherung nach dem GSVG:

Jahr	PV	KV
	Mio.S	
1994	140	85
1995	285	180
1996	430	270
1997	450	285
1998	470	300
1999	490	315
2000	510	330

Für die nachfolgenden Gebarungstabellen sind nur die Mehreinnahmen in der Pensionsversicherung nach dem GSVG von Bedeutung.

3.2 Neue Berechnungsformel für den Bundesbeitrag und Neugestaltung des Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger

Die Neugestaltung der Bundesbeitragsberechnung und des Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger werden in den Finanziellen Erläuterungen zum ASVG ausführlich kommentiert.

Die nachfolgenden Übersichten C/2 und C/3 geben die Auswirkungen der in Punkt 2 dieses Abschnittes angeführten Leistungsrechtsänderungen sowie der Neugestaltung der Berechnung des Bundesbeitrages und der Neukonzeption des Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger wieder.

- 16 -

Sie geben damit einen Überblick über die Gesamtauswirkungen der Pensionsreformmaßnahmen für den Bereich des GSVG und FSVG.

In der Tabelle C/4 wird die Entwicklung der Bundesmittel (ohne Ausgleichszulagensätze) aufgrund der 19. Novelle zum GSVG und der 8. Novelle zum FSVG nochmals gesondert dargestellt und den Gebarungstabellen von B/1 bzw. C/1 gegenübergestellt:

- 17 -

Auswirkungen der 51. Novelle zum ASVG
samt Begleitnovellen (Nettoanpassung,
Leistungsrechtsänderungen, Neugestaltung
des Bundesbeitrags und des Ausgleichsfonds)

Tabelle C/2

Gebahrung der Pensionsversicherung
im Jahr 1993

GSVG und FSVG

Aufwendungen:

Pensionsaufwand ohne HZ, KZ	16.155
Hilflosenzuschuß	992
Kinderzuschuß	32
Pensionsaufwand insgesamt	<u>17.179</u>
Beitrag für Pensionisten an die KV	1.866
Einbehalt von der Pension	- 442
KV der Pensionisten	<u>1.424</u>
übrige Aufwendungen 1)	925
Gesamtaufwendungen	19.528

Erträge:

Pflichtbeiträge	5.253
Überweisung a.d. Ausgleichsfonds	822
Übrige Erträge	94
Gesamterträge	<u>6.169</u>
Nicht gedeckter Aufwand	<u>13.359</u>
Bundesbeitrag	13.359
Bundesbeitrag für Bauführungen	3
Gebahrungserfolg	- 4
Bundesmittel	13.355
Ausgleichszulagenersätze	1.018
Bundesmittel und AZ	14.373

1) davon für den Bundes-
beitrag unwirksam

46

Auswirkungen der 51. Novelle zum ASVG samt Begleitnovellen
(Nettoanpassung, Leistungsrechtsänderungen,
Neugestaltung des Bundesbeitrages
und des Ausgleichsfonds)

Tabelle C/3

Gebahrung der Pensionsversicherung nach dem GSVG + FSVG
(in Mio.S)

Jahr	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Anpassungsfaktor	1,039	1,039	1,034	1,036	1,034	1,034	1,034
Aufwendungen:							
Pensionsaufwand ohne HZ, KZ	17.089	18.056	18.968	19.935	20.901	21.956	23.112
Hilflosenzuschuß	1.032	1.076	1.113	1.151	1.187	1.224	1.264
Kinderzuschuß	24	16	8	1	-	-	-
Pensionsaufwand insgesamt	18.145	19.148	20.089	21.087	22.088	23.180	24.376
Beitrag für Pensionisten an die KV	1.970	2.077	2.178	2.284	2.392	2.508	2.636
Einbehalt von der Pension	- 465	- 490	- 512	- 534	- 558	- 584	- 613
KV der Pensionisten	1.505	1.587	1.666	1.750	1.834	1.924	2.023
übrige Aufwendungen	977	1.035	1.094	1.161	1.233	1.312	1.393
Gesamtaufwendungen	20.627	21.770	22.849	23.998	25.155	26.416	27.792
Erträge:							
Pflichtbeiträge der Vers.	5.688	6.145	6.586	6.935	7.258	7.620	7.979
Pflichtbeiträge des Bundes	2.428	2.620	2.807	2.944	3.072	3.214	3.353
übrige Erträge	96	97	99	100	102	105	107
Gesamterträge	8.212	8.862	9.492	9.979	10.432	10.939	11.439
nicht gedeckter Aufwand	12.415	12.908	13.357	14.019	14.723	15.477	16.353
Überweisung a. d. Ausgleichsfonds	5.380	5.640	5.883	6.207	6.519	6.805	7.080
Bundesbeitrag (Ausfallhaftung)	7.035	7.268	7.474	7.812	8.204	8.672	9.273
Gebahrungserfolg	-	-	-	-	-	-	-
Bundesbeitrag (Ausfallhaftung)	7.035	7.268	7.474	7.812	8.204	8.672	9.273
Pflichtbeiträge des Bundes	2.428	2.620	2.807	2.944	3.072	3.214	3.353
Bundesbeitrag zum Ausgleichsfonds	1.828	1.974	2.114	2.222	2.322	2.433	2.542
BUNDESMITTEL	11.291	11.862	12.395	12.978	13.598	14.319	15.168
Ausgleichszulagenersätze	1.007	1.001	992	985	976	969	963
BUNDESMITTEL u. AUSGLEICHSZULAGEN	12.298	12.863	13.387	13.963	14.574	15.288	16.131

Entwicklung der Bundesmittel (ohne Ausgleichszulagenersätze)
aufgrund der 19. Novelle zum GSVG und der
8. Novelle zum FSVG

	Bundesmittel aufgrund der 19. Novelle zum GSVG und der 8. Novelle zum FSVG	im Vergleich zu den Bundesmitteln vor der 50. Novelle zum ASVG	im Vergleich zu den Bundesmitteln auf Basis der 50. Novelle zum ASVG und Nettoanpassung
	(in Mio.S)	(in Mio.S)	(in Mio.S)
1993	13.355	- 4	+ 7
1994	11.291	- 2.809	- 2.788
1995	11.862	- 2.994	- 3.019
1996	12.395	- 3.210	- 3.195
1997	12.978	- 3.385	- 3.355
1998	13.598	- 3.542	- 3.501
1999	14.319	- 3.675	- 3.607
2000	15.168	- 3.852	- 3.702

- 20 -

Verglichen mit den Bundesmitteln vor der 50. Novelle ergeben die Reformmaßnahmen einen leichten Mehraufwand auch für den Bereich der Pensionsversicherung nach dem GSVG und FSVG. Wie schon in den Finanziellen Erläuterungen zum ASVG angedeutet, bringt die Neugestaltung der Bundesbeitragsberechnung und des Ausgleichsfonds relativ große Verschiebungen der Zuteilung der Mittel aus den beiden Geldquellen Ausgleichsfonds und Bundesbeitrag für die einzelnen Pensionsversicherungsträger mit sich. Infolge der Tatsache, daß bei den Selbständigen beginnend mit 1. Jänner 1994 ein fiktiver Zusatzbeitrag (4,3 %) zur Pensionsversicherung vom Bund in den Ausgleichsfonds einbezahlt wird und die Aufteilung der Mittel des Ausgleichsfonds im Verhältnis des nichtgedeckten Aufwandes erfolgt, partizipieren die Selbständigen sehr stark am Ausgleichsfonds. Dies führt in weiterer Folge zu einer relativ starken Verringerung des Bundesbeitrags.

D. Einbeziehung der im Rahmen des Bundespflegegeldgesetzes erfolgten Novellierungen der Sozialversicherungsgesetze

Wesentliche Änderungen des Gewerblichen und des Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetzes erfolgen nicht nur im Rahmen der 19. Novelle zum GSVG und der 8. Novelle zum FSVG, sondern auch in Konnex mit dem neuen Bundespflegegeldgesetz.

Die Finanzierung der Pflegegelder erfolgt dabei zwar durch den Bund, diesem werden aber durch Maßnahmen im Bereich der Sozialversicherung die für die Einstiegsfinanzierung benötigten Mittel bereitgestellt. Konkret erfolgt dies durch drei Maßnahmen, die hier nur kurz erläutert werden. Die entsprechenden Details sind den Finanziellen Erläuterungen zur 51. Novelle zum ASVG zu entnehmen:

- 21 -

1. Durch die Einführung des Pflegegeldes entfällt der Hilflosenzuschuß im Bereich der Sozialversicherung.
2. Die Krankenversicherung der Pensionisten erfährt eine völlige Neugestaltung in dem Sinn, daß die Pensionsversicherung nunmehr das 3,3-fache des Einbehalts von den Pensionen (der entsprechende Beitragssatz für Pensionisten erhöht sich von 3 auf 3,5 Prozent) an die Krankenversicherung abliefern. Der relativ hohe Prozentsatz von 330 % ist durch die hohe demographische Belastungsquote im Bereich des GSVG begründet.
3. Damit aber die Krankenversicherung keine finanziellen Einbußen erleidet, ist es notwendig, den Beitragssatz zu erhöhen. Im Bereich des GSVG beträgt die Erhöhung des Beitragssatzes zur Krankenversicherung 0,8 Prozentpunkte.

Wie die meisten Änderungen im Leistungsrecht treten diese Maßnahmen mit 1. Juli 1993 in Kraft. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache ergibt sich für die Pensionsversicherung nach dem GSVG und FSVG für den Zeitraum 1993 bis 2000 die in den Gebarungstabellen D/1 und D/2 aufgezeigte Entwicklung:

- 22 -

Auswirkungen der 51. Novelle zum ASVG
(samt Begleitnovellen) sowie des
Bundespflegegeldgesetzes

Tabelle D/1

Gebarung der Pensionsversicherung
im Jahr 1993

PV nach dem
GSVG und FSVG

(in Mio.S)	
<u>Aufwendungen:</u>	
Pensionsaufwand ohne HZ, KZ	16.149
Hilflosenzuschuß	495
Kinderzuschuß	32
Pensionsaufwand insgesamt	<u>16.676</u>
Beitrag für Pensionisten an die KV	1.736
Einbehalt von der Pension KV der Pensionisten	<u>- 465</u>
übrige Aufwendungen 1)	925
Gesamtaufwendungen	18.872
<hr/>	
<u>Erträge:</u>	
Pflichtbeiträge	5.253
Überweisung a.d. Ausgleichsfonds	822
Übrige Erträge	94
Gesamterträge	<u>6.169</u>
Nicht gedeckter Aufwand	<u>12.708</u>
<hr/>	
Bundesbeitrag	12.695
Bundesbeitrag für Bauführungen	3
Gebarungserfolg	<u>- 5</u>
Bundesmittel	12.698
Ausgleichszulagenersätze	1.017
Bundesmittel und AZ	13.715

1) davon für den Bundes-
beitrag unwirksam

46

Auswirkungen der 51. Novelle zum ASVG
(samt Begleitnovellen) sowie des
Bundespflegegeldgesetzes

Tabelle D/2

Gebahrung der Pensionsversicherung nach dem GSVG + FSVG
(in Mio.S)

Jahr	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Anpassungsfaktor	1,039	1,039	1,034	1,036	1,034	1,034	1,034
Aufwendungen:							
Pensionsaufwand ohne HZ, KZ	17.094	18.060	18.971	19.937	20.902	21.956	23.111
Hilflosenzuschuß	-	-	-	-	-	-	-
Kinderzuschuß	24	16	8	1	-	-	-
Pensionsaufwand insgesamt	17.118	18.076	18.979	19.938	20.902	21.956	23.111
Beitrag für Pensionisten an die KV	1.693	1.785	1.868	1.950	2.036	2.135	2.241
Einbehalt von der Pension	- 513	- 541	- 566	- 591	- 617	- 647	- 679
KV der Pensionisten	1.180	1.244	1.302	1.359	1.419	1.488	1.562
übrige Aufwendungen	977	1.035	1.094	1.161	1.233	1.312	1.393
Gesamtaufwendungen	19.275	20.355	21.375	22.458	23.554	24.756	26.066
Erträge:							
Pflichtbeiträge der Vers.	5.688	6.145	6.586	6.935	7.258	7.620	7.979
Pflichtbeiträge des Bundes	2.428	2.620	2.807	2.944	3.072	3.214	3.353
übrige Erträge	96	97	99	100	102	105	107
Gesamterträge	8.212	8.862	9.492	9.979	10.432	10.939	11.439
nicht gedeckter Aufwand	11.063	11.493	11.883	12.479	13.122	13.817	14.627
Überweisung a. d. Ausgleichsfonds	5.917	6.196	6.454	6.810	7.145	7.458	7.736
Bundesbeitrag (Ausfallhaftung)	5.146	5.297	5.429	5.669	5.977	6.359	6.891
Gebahrungserfolg	-	-	-	-	-	-	-
Bundesbeitrag (Ausfallhaftung)	5.146	5.297	5.429	5.669	5.977	6.359	6.891
Pflichtbeiträge des Bundes	2.428	2.620	2.807	2.944	3.072	3.214	3.353
Bundesbeitrag zum Ausgleichsfonds	1.828	1.974	2.114	2.222	2.322	2.433	2.542
BUNDESMITTEL	9.402	9.891	10.350	10.835	11.371	12.006	12.786
Ausgleichszulagenersätze	1.006	1.000	991	984	975	968	962
BUNDESMITTEL u. AUSGLEICHSZULAGEN	10.408	10.891	11.341	11.819	12.346	12.974	13.748